

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

- 1.1 Lieferungen und Leistungen der Firma Geiger GmbH, Ruggen 1, 88267 Vogt (im folgenden >Lieferant< genannt) erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit der Entgegennahme eines Angebotes, einer Auftragsbestätigung, spätestens aber bei Erteilung eines Auftrages oder der Entgegennahme einer Leistung des Lieferanten erkennt der Vertragspartner an, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten sollen.
Die einmal vereinbarten Geschäftsbeziehungen des Lieferanten gelten auch für zukünftige Vertragsabschlüsse als vereinbart.
- 1.2 Ein Schweigen des Lieferanten auf anderslautende Geschäftsbedingungen des Bestellers bedeutet kein Einverständnis mit deren Geltung; deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis wird hiermit widersprochen. Jede Abweichung von den Bedingungen des Lieferanten gilt als Ablehnung des Auftrages, eine dennoch - auch unter Vorbehalt - erfolgte Entgegennahme einer Lieferung als Einverständnis mit den Bedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten abweichende Bedingungen können nur mit der Geschäftsleitung des Lieferanten vereinbart werden und werden andernfalls erst mit schriftlicher Bestätigung durch diese wirksam.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Alle Angebote des Lieferanten erfolgen freibleibend. Aufträge, Vereinbarungen und Preise werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung bindend.
- 2.2 Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
- 2.3 Die Lieferungsmöglichkeit bleibt zu Gunsten des Lieferanten vorbehalten.
- 2.4 Falls nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind auch Teillieferungen möglich, sofern diese für den Besteller nicht wertlos und diesem zumutbar sind. Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.
- 2.5 Werden nach Vertragsabschluss Sonderanfertigungen oder Änderungen der vereinbarten Anfertigung verlangt, so können die hierfür entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden. Dasselbe gilt, sofern nachträglich technische Details bei der Herstellung beachtet werden müssen, deren Erforderlichkeit bei Vertragsabschluss nicht bekannt war und die einen zusätzlichen Aufwand erfordern. Für Fahrten der Mitarbeiter des Unternehmers außerhalb des mit dem Besteller verein-

barten zu fahrenden Wochenrhythmus wird eine Pauschale in Höhe von 0,36 EURO pro gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise verstehen sich ab Betrieb des Lieferanten, zzgl. der bei Lieferung gelten den gesetzlichen Mehrwertsteuer und ggf. Versicherungs-, Verpackungs- und Ver sandkosten.
- 3.2 Rechnungen für Instandsetzung- und Neuwerkzeugs lieferungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.
- 3.3 Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Besteller in Verzug. Verzugszinsen werden in Höhe der dem Lieferanten entstehenden banküblichen Kreditkosten belastet. Für jede Mahnung werden EURO 5,00 erhoben. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Verzugsschaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.
- 3.4 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, wird gegen ihn fruchtlos vollstreckt, geht ein von ihm einzulösender Scheck oder Wechsel zu Protest oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so werden alle Rechnungsforderungen des Lieferanten sofort fällig.
- 3.5 Ist der Besteller Kaufmann oder gehört der Vertrag zum Betrieb eines Handels gewerbes, steht ihm ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB und Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Das gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen angeblicher Mängel der Lieferung oder Leistung vor der Vollziehung der Gewährleistung und für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB.
- 3.6 Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an den Lieferanten geleistet werden. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt angenommen. Die Annahme bleibt vorbehalten. Gerät der Besteller mit seiner Zahlungs verpflichtung in Verzug, sind auch die noch nicht fälligen Rechnungsbeträge sofort zahlbar.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Lieferzeit ist nur dann als verbindlich anzusehen, wenn dies ausdrücklich bestätigt worden ist. Der Besteller ist in jedem Falle verpflichtet, dem Lieferanten eine angemessene Nachlieferfrist (mindestens 15 Tage) schriftlich zu bewilligen.
- 4.2 Unvorhersehbare Hindernisse, Fälle von höherer Gewalt, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung usw. entbinden den Lieferanten von der Innehaltung der ver einbarten Lieferfristen. Diese sind nach der Behebung der Hindernisse usw. neu zu vereinbaren, wobei die voraussichtliche Auslieferungsmöglichkeit des Lieferanten terminbestimmend ist.

5. Rücktrittsvorbehalt

- 5.1 Der Lieferant kann vom Vertrag zurücktreten, wenn über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners im nachhinein ungünstige Umstände bekannt werden.
- 5.2 Dies gilt insbesondere bei Zahlungseinstellung, fruchtlose Zwangsvollstreckung, Protest eines vom Besteller einzulösenden Schecks oder Wechsels, Vergleichs- und Konkursantragstellung.

6. Gefahrübergang und Versand

- 6.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist und sobald die Lieferung im Betrieb des Lieferanten für den Besteller bereitgestellt ist. Bei vereinbarter Versendung, sobald die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
- 6.2 Vorstehende Gefahrtragungsregelung gilt auch für Transporte, die vom Lieferanten mit eigenen Transportmitteln durchgeführt werden. Für Schäden am Transportgut nach Bereitstellung beim Kunden wird keinerlei Haftung übernommen.
- 6.3 Verpackung und Versand erfolgen - auf Kosten des Bestellers - mit der verkehrsüblichen Sorgfalt. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferanten gegen Bruch, Transport- und Feuerschäden versichert.
- 6.4 Verpackung wird zweckentsprechend oder handelsüblich vorgenommen. Sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet und kann grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.
- 6.5 Der Lieferant haftet für Schäden infolge verzögerter Lieferung nur, soweit er dies zu vertreten hat.

7. Verzug und Unmöglichkeit

- 7.1 Schadenersatz wegen Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung schuldet der Lieferant nur dann, wenn im Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 7.2 Die gesetzlichen Rechte des Bestellers, sich vom Vertrag zu lösen, bleiben unberührt.

8. Gewährleistungsansprüche

- 8.1 Alle diejenigen Lieferungen oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bearbeitung oder Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung, un-

brauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.

- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu untersuchen. Ist der Besteller Kaufmann, so muss er dem Lieferanten binnen einer Ausschlußfrist von einer Woche die festgestellten Mängel unter Angabe der konkreten Beanstandung schriftlich mitteilen. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei verdeckten Mängeln mit der Entdeckung. Für Nicht-Kaufleute gilt eine Rügefrist von zwei Wochen für offene Mängel. Verstreicht die Rügefrist, so sind Gewährleistungsansprüche des Bestellers ausgeschlossen.
- 8.3 Mißlingt die Nachbesserung (Ersatzlieferung), wird sie nicht in angemessener Frist erbracht, wird sie verweigert, oder schlägt sie aus anderen Gründen fehl, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- 8.4 Die Haftung des Lieferanten ist in jedem Lieferungsfall der Höhe nach durch den Verkaufswert des jeweils einzelnen Liefergegenstandes begrenzt. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere für Folgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.5 Die Gewährleistungspflicht für alle Lieferungen oder Leistungen beträgt 6 Monate, soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 8.6 Soweit es wegen der Abwicklung der Geschäftsverbindung auf ein Vertreten müssen des Lieferanten ankommt, so hat er nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle gelieferten Waren und der Erlös bleiben Eigentum des Lieferanten, bis zur vollständigen Bezahlung seiner sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund und ob der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das Eigentum als vorbehaltene Sicherung für die Saldoforderung des Lieferanten.
- 9.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen; im Falle der Pfändung der gelieferten Waren ist er verpflichtet, den Vollzugsbeamten auf das Eigentumsrecht des Lieferanten aufmerksam zu machen und diesem selbst von der Pfändung durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben.
- 9.3 Bei Vergleichsverfahren oder bei Konkursen gilt das Aussonderungsrecht im Sinne des § 47 insbesondere an Ware und Erlös als vereinbart. Kommt der Besteller seinen Verbindlichkeiten nicht nach und macht der Lieferant den Eigentumsvorbehalt geltend so kann in keinem Falle eingewendet werden, dass der Liefergegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes dienen müsse.
- 9.4 Eine Pfändung der gelieferten Gegenstände durch den Lieferanten gilt nicht als Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt und den Herausgabeanspruch. Übersteigt der Wert der zur Sicherung dienenden unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstän-

de die Gesamtforderung der Lieferungen um mehr als 20 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Übertragung verpflichtet.

10. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Sachen weiter zu veräußern, es sei denn, dass der Lieferant dies genehmigt hat. Veräußert der Besteller die gekaufte Ware an einen Dritten, so tritt an die Stelle des vorbehaltenen Eigentums die Kaufpreisforderung des Bestellers gegenüber dem Dritten.
- 10.2 Der Besteller ist verpflichtet, eine Weiterveräußerung dem Lieferanten unverzüglich anzugeben und den gleich aus welchem Rechtsgrund erhaltenen Gegenwert unverzüglich an den Lieferanten weiterzuleiten. Eine Vermischung des erhaltenen Entgeltes mit eigenen Geldern des Bestellers ist nicht zulässig. Übersteigt der Wert der zur Sicherung dienenden unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände die Gesamtforderung des Lieferanten um mehr als 20 %, so ist dieser auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand ist der Ort des Lieferanten-Betriebssitzes - nämlich -Ravensburg-
- 11.2 Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Vereinbarung auch bei Wechsel- und Scheckklagen und für Klagen aus dem Eigentumsrecht gilt.

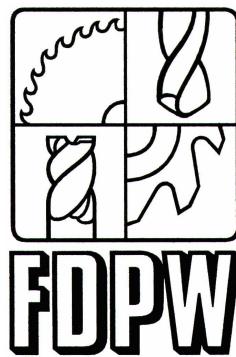
12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit einer Bestimmung oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- 12.2 Die unwirksame oder unanwendbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich entspricht.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind empfohlen vom :

Fachverband Deutscher Präzisions-Werkzeugschleifer e.V.

Copyright beim Fachverband Deutscher Präzisions-Werkzeugschleifer e.V.



Anton-Ockenfels-Strasse 13
50321 Brühl

Telefon (02232) 1555972

Telefax (02232) 1555973

Internet: www.fdpw.de

E-mail: info@fdpw.de